Liebe Mitglieder und Abonnenten!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Liebe Mitglieder und Abonnenten!

Wir freuen uns, Ihnen in der heutigen „Staatsbürgerin" das neue schweizerische Bürgerrechtsgesetz vorlegen zu können.

In grosser Einmütigkeit haben sich während seiner Vorbereitung alle unsere Frauenverbände dafür eingesetzt, die Möglichkeit zu schaffen, dass die einen Ausländer heiratende Schweizerin ihr angestammtes Bürgerrecht behalten kann. Diesem Anliegen ist nun in befriedigender Weise entsprochen worden. (Art. 9, Art. 19 b, c, Art. 58).

Es ist uns eine Ehre hier unserm Mitglied Herrn Professor Egger den herzlichsten Dank auszusprechen für seinen grossen Einsatz in dieser Sache. Er hat Wesentliches zum Erfolg beigetragen.

Auch alle andern Artikel des neuen Bürgerrechtsgesetzes, das am 1. Januar 1953 in Kraft treten soll, sind für uns wichtig. Wir empfehlen Ihnen das Studium des Gesetzes angelegentlich. Die Redaktion.

Das neue Bürgerrechtsgesetz

Inhaltsübersicht

		Artikel
I.	Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen	1
	A. Erwerb von Gesetzes wegen	1
	B. Verlust von Gesetzes wegen	8
II.	Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss	12
	A. Erwerb durch Einbürgerung	12
	a) ordentliche Einbürgerung	12
	b) Wiedereinbürgerung	18
	c) Erleichterte Einbürgerung	26
	d) Gemeinsame Bestimmungen	32
	B. Verlust durch behördlichen Beschluss	42
	a) Entlassung	42
	b) Entzug	48
III.	Feststellungsverfahren	49
IV.	Weiterziehung von Entscheiden	50
V.	Schluss- und Uebergangsbestimmungen	54